

Die Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen von HSG Zander dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz. Die nachfolgenden Punkte sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

1. Grundsatz

Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für die HSG Zander Gruppe geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Auftrag von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

2. Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

- Vor Arbeitsaufnahme des jeweiligen Auftrages hat sich der AN bei dem zuständigen Objektleiter zu melden und sich über Arbeitsort, Arbeitsbeginn und Dauer der Arbeiten zu unterrichten.
- Ihre Führungskraft (Aufsichtsperson) bekommt vom Objektleiter vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung über die Örtlichkeiten, die Anweisungen, Regelungen der HSG Zander Gruppe, die Verhaltensweisen auf dem Kundengelände oder der Liegenschaft sowie über mögliche Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Arbeitsbereich.
- Für die gründliche Weitergabe dieser Unterweisungen an Ihre Mitarbeiter ist Ihre Aufsichtsperson verantwortlich. Sollten Sie für die Durchführung des Auftrages weitere Unternehmen beauftragen, sind Sie für die Unterweisung derer Mitarbeiter verantwortlich. Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit vor Ort aufnehmen, der nicht angemessen darin unterwiesen ist! Dies ist schriftlich nachzuweisen.

3. Allgemeine Verpflichtungen

- Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit dem Objektleiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften bzw. Europäischen Sicherheitsvorschriften. Alle elektrischen Geräte müssen BGV A3 geprüft sein.
- Alle Geräte sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.
- Mitarbeiter, die kraftbetriebene Flurförderfahrzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen bedienen, sowie Gerüste erstellen, müssen im Besitz einer gültigen schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter
 - unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme usw.) tragen,
 - nicht infolge von Alkoholgenuß oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden dauerhaft vom Kundengelände verwiesen.
 - Informationen von der HSG Zander Gruppe werden von Ihren Mitarbeitern vertraulich behandelt und dürfen nur mit unserer Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.

4. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (incl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.
- Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind umlaufend ausreichend zu sichern (Absperren oder vollflächig, unverschieblich und durchtrittsicher abzudecken).
- Beachten sie Rauchverbote in den Kundenobjekten.
- Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile/ Bereiche ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem zuständigen Objektleiter betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Die gekennzeichneten Rettungswege und Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Sie dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit Material, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.
- Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
- Bei Alarmierungen (incl. Räumungsübungen) sind die Gebäude sofort zu verlassen und die dabei ergehenden Anweisungen zu befolgen. Die Vollzähligkeit muss beim Einsatzleiter gemeldet werden.
- Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Unternehmen ist der Koordinierung der Arbeiten durch den Objektleiter HSG Zander unbedingt Folge zu leisten.

5. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Objektleiters. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- Arbeiten in Behältern und engen sowie in unübersichtlichen Räumen,
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen,
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen sowie in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.

Für diese Arbeiten ist generell ein Freigabeschein (Permit to Work, Heiarbeitenerlaubnis) auszustellen.

6. Verwendung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

- Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist dies dem Objektleiter anzuzeigen, der dann mit Ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt und die Freigabe erstellt. Auf Anforderung sind uns ein Registerblatt, das Sicherheitsdatenblatt und der Unterweisungsnachweis vorzulegen.
- Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Forderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und aller einschlägigen Umweltgesetze und -bestimmungen. Für Tätigkeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Fachbetriebsanerkennung nach WHG erforderlich. Sie erklären sich dazu bereit, alle Anerkennungszertifikate und Folgezertifikate unaufgefordert vorzulegen.
- Mit Wirksamwerden der Chemikalienverbotsverordnung und der Chemikalien-Ozonschichtverordnung haben Sie zu gewährleisten, dass sämtliche Stoffe, deren Anwendung laut der o. g. Verordnungen verboten sind, nicht zum Einsatz kommen. Sie haben die Einhaltung des Anwendungsverbotes bzw. der -beschränkung auch für ihre Erfüllungsgehilfen sowie alle von ihnen beauftragten Unternehmen zu gewährleisten.
- Gemäß Chemikalien- Klimaschutzverordnung dürfen bestimmte Tätigkeiten an Anlagen mit fluorierenden Treibhausgasen ausschließlich von Personen mit gültiger Sachkundebescheinigung ausgeführt werden. Sie gewährleisten hiermit eine Einhaltung aller aus dieser Verordnung resultierenden Verpflichtungen. Auf Verlangen ist die gültige Sachkundebescheinigung des AN dem Objektleiter vorzulegen.
- Bei Arbeiten mit Asbest ist die erforderliche Sachkunde vorzulegen sowie die vorgeschriebenen Entsorgungswege zu beachten.

7. Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist es rechtzeitig dem Objektleiter mitzuteilen.

8. Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der bei Ihrer Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten. Die Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle sind auf Verlangen dem Objektleiter vorzulegen.

9. Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Befolgen Sie unbedingt die Anforderungen und Weisungen des Objektleiters sowie unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei Sicherheitsverstößen ist der Objektleiter berechtigt

- die Einstellungen der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Objektgelände entfernt werden.

10. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter mit medizinischer Behandlung oder Ausfallzeiten ≥ 1 Arbeitstag dem Objektleiter. Unabhängig davon sind sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.